

Anträge des Präsidiums auf Änderung der Verwaltungsordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

Auf den nachfolgenden Seiten sind in der linken Spalte der bisherige Ordnungstext und in der rechten Spalte die Änderungen des neuen Ordnungstextes dargestellt. Die jeweiligen Änderungen sind fett gesetzt und unterstrichen.

Jeder Antrag ist unter den jeweiligen Spalten mit einer Begründung des Änderungsvorschlages versehen.

Alt	Neu
<p>§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums</p> <p>B. Vizepräsident Süd/Verwaltung Das Aufgabengebiet wird vom Präsidium festgelegt. Er unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei seiner Verhinderung, vornehmlich im Verbandsgebiet Südhessen/Rhein-Main. Er vertritt den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 6, A, Abs. 2 und 3 bei seiner Verhinderung.</p>	<p>§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums</p> <p>B. Vizepräsident Süd/Verwaltung Das Aufgabengebiet wird vom Präsidium festgelegt. Er unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei seiner Verhinderung, vornehmlich im Verbandsgebiet Südhessen/Rhein-Main. <u>Er vertritt den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 6, A, Abs. 2 und 3 bei seiner Verhinderung.</u></p>

Begründung:

Der letzte Satz entfällt, das die Vertretung des Präsidenten nunmehr in der Satzung § 9 Absatz (4) geregelt ist.

Alt	Neu
<p>§ 10 Aufgaben der Fachwarte</p> <p>5. Kampfrichterwart Er überwacht und koordiniert die Kampfgerichte und unterstützt den Wettkampfsportwart bei Verbandsveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Schiedsrichterfortbildung.</p>	<p>§ 10 Aufgaben der Fachwarte</p> <p>5. Kampfrichterwart <u>Er ist Leiter der Arbeitsgruppe Kampfrichterwesen.</u> Er überwacht und koordiniert die Kampfgerichte und unterstützt <u>den Vizepräsidenten Wettkampfororganisation</u> bei Verbandsveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Schiedsrichterfortbildung.</p>

Begründung:

- (1) Anpassung an die Satzungsänderung (Gründung einer AG Kampfrichterwesen)
 - (2) Redaktionelle Änderung, da die Position Wettkampfsportwart durch Vizepräsident Wettkampfororganisation in der Satzung geändert wurde.
-

Alt**§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen****Neu****§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgruppen****(7) AG Kampfrichterwesen****1. Die AG Kampfrichterwesen setzt sich wie folgt zusammen:**

- a) Kampfrichterwart als Leiter der AG,**
- b) Vizepräsident Wettkampfororganisation,**
- c) Vertreter der AG EDV/Technik/ Statistik**
- d) vier Vertreter der Kreise, die mindestens über die Qualifikation zum Schiedsrichter verfügen,**
- e) Referent Wettkampfororganisation,**
- f) bis zu drei Beisitzer.**

2. Zu den Aufgaben der AG Kampfrichterwesen gehören:

- a) Weiterentwicklung der Lehre im Kampfrichterwesen des HLV,**
- b) Entwicklung und Überwachung der Aus- und Fortbildungsrichtlinien sowie deren Umsetzung,**
- c) Schulung von Kampfrichtern zum Etablieren moderner Technik im Wettkampfwesen,**
- d) Vorschlag der von den Kreistagen gewählten Kreis-Lehrbeauftragten zur Berufung durch das Präsidium**
- e) Vorbereitung und Durchführung jährlicher Treffen der Kreis-Kampfrichterwarte,**
- f) Vorbereitung und Durchführung jährlicher Treffen der Kampfrichter-Lehrbeauftragten**

Begründung:

Neuaufnahme der AG Kampfrichterwesen entsprechend der Satzungsänderung.

§ 22 Kreistag

(1) Die Kreistage finden jährlich statt. Der Kreisvorsitzende lädt durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorsitzenden oder Abteilungsleiter der im Kreis gemeldeten Vereine mit Leichtathletikabteilungen oder Leichtathletikstartgemeinschaften mindestens vier Wochen vor dem Kreistagstermin ein. Die Einladung ist auch per Email möglich. Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei dem Kreisvorsitzenden einzureichen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV gelten als schriftliche Einladung.

(2) Die den Vereinen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des Isb h. Jeder Verein hat je angefangene hundert gemeldeter Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Um die volle Vereins-Stimmzahl zu haben, muss ein Verein mit der entsprechenden Anzahl von Delegierten am Kreistag teilnehmen.

(3) Die Delegierten der Vereine stimmen bei jedem Kreistag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes des Kreises ab. Eine Entlastung kann nur erfolgen, wenn zuvor eine Kassenprüfung der Kreiskasse durch die gewählten Kassenprüfer stattgefunden hat und ein Kassenbericht des Kassenwartes als auch der Kassenprüfer vorliegt.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Die Kreistage wählen die Delegierten für den HLV-Verbandstag. Die Delegierten für den Verbandstag werden im Jahr vor dem Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Anzahl ist in § 2 dieser Ordnung geregelt.

§ 20 Kreistag

(1) Die Kreistage finden jährlich statt. Der Kreisvorsitzende lädt durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Vorsitzenden oder Abteilungsleiter der im Kreis gemeldeten Vereine mit Leichtathletikabteilungen oder Leichtathletikstartgemeinschaften mindestens vier Wochen vor dem Kreistagstermin ein. Die Einladung ist auch per Email möglich. Die eingeladenen Mitglieder haben mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ihre Anträge zu der Tagesordnung bei dem Kreisvorsitzenden einzureichen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV gelten als schriftliche Einladung.

(2) Die den Vereinen jeweils zustehende Zahl an Delegierten ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des Isb h. Jeder Verein hat je angefangene hundert gemeldeter Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Um die volle Vereins-Stimmzahl zu haben, muss ein Verein mit der entsprechenden Anzahl von Delegierten am Kreistag teilnehmen.

(3) Die Delegierten der Vereine stimmen bei jedem Kreistag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes des Kreises ab. Eine Entlastung kann nur erfolgen, wenn zuvor eine Kassenprüfung der Kreiskasse durch die gewählten Kassenprüfer stattgefunden hat und ein Kassenbericht des Kassenwartes als auch der Kassenprüfer vorliegt.

(4) **Der Kreistag wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes für die Dauer von zwei Jahren.**

(5) Die Kreistage wählen die Delegierten für den HLV-Verbandstag. Die Delegierten für den Verbandstag werden im Jahr vor dem Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Anzahl ist in § 2 dieser Ordnung geregelt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Reihenfolge Kreistag – Kreisvorstand an § 19 (6) VwO.

(4) Redaktionelle Änderung. Verdeutlichung, wer die Mitglieder des Kreisvorstandes wählt.

§ 20 Kreisvorstand

Der zu wählende Vorstand soll in der Regel umfassen:

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Kassenwart,
4. Sportwart,
5. Jugendwart und Jugendsprecher,
6. Beauftragter für Kinderleichtathletik
7. Breitensportwart,
8. Wettkampfsportwart,
9. Seniorenwart,
10. Kampfrichterwart,
11. Lehrwart,
12. Lauftreffwart,
13. Schulsportbeauftragten,
14. Statistiker,
15. Pressewart,
16. Schriftführer.

§ 21 Kreisvorstand

Der zu wählende Vorstand soll in der Regel umfassen:

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Kassenwart,
4. Sportwart,
5. Jugendwart und Jugendsprecher,
6. Beauftragter für Kinderleichtathletik
7. Breitensportwart,
8. Wettkampfsportwart,
9. Seniorenwart,
10. Kampfrichterwart,
11. Lehrwart,
12. Lauftreffwart,
13. Schulsportbeauftragten,
14. Statistiker,
15. Pressewart,
16. Schriftführer,

17. Kampfrichter-Lehrbeauftragter (unter dem Vorbehalt der Berufung durch das Präsidium)

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Anpassung Reihenfolge Kreistag – Kreisvorstand an § 19 (6) VwO. 17. Aufnahme der Position des Kampfrichter-Lehrbeauftragten, die bislang zwar ausgeübt wird, aber nicht in der Verwaltungsordnung verankert ist. Zu diesem Amt bedarf es einer besonderen Ausbildung durch den HLV, so dass die Befähigung durch die AG Kampfrichterwesen gewährleistet und überprüft wird. Danach schlägt die AG Kampfrichterwesen den Kampfrichter-Lehrbeauftragten dem Präsidium zur Berufung vor.

§ 21 Kreisübergreifende Wettkampfangebote (Regionen)

(1) Um sicherzustellen, dass in allen Altersklassen möglichst alle wesentlichen leichtathletischen Disziplinen unter der Maßgabe meisterschaftsfähiger Felder angeboten werden, sollen von benachbarten Kreisen regionale (kreisübergreifende) Meisterschaften durchgeführt werden.

(2) Zur Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen wählen die Kreisvorsitzenden nach regionalen Gesichtspunkten einen Regionalkoordinator. Diese Vertreter sind Schnittstelle zwischen den Kreisen, dem Präsidium und der HLV-Geschäftsstelle sowie Ansprechpartner für die ordnungsgemäße Durchführung kreisübergreifender Meisterschaften. Sie haben Sitz und Stimme im Wettkampfausschuss.

§ 22 Kreisübergreifende Wettkampfangebote (Regionen)

(1) Um sicherzustellen, dass in allen Altersklassen möglichst alle wesentlichen leichtathletischen Disziplinen unter der Maßgabe meisterschaftsfähiger Felder angeboten werden, sollen von benachbarten Kreisen regionale (kreisübergreifende) Meisterschaften durchgeführt werden.

(2) Zur Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen wählen die Kreisvorsitzenden nach regionalen Gesichtspunkten einen Regionalkoordinator. Diese Vertreter sind Schnittstelle zwischen den Kreisen, dem Präsidium und der HLV-Geschäftsstelle sowie Ansprechpartner für die ordnungsgemäße Durchführung kreisübergreifender Meisterschaften. Sie haben Sitz und Stimme im Wettkampfausschuss.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Anpassung Reihenfolge Kreistag – Kreisvorstand an § 19 (6) VwO.
